

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zweiten Ordnung
für das Praxissemester der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
vom 06.09.2021**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zweite Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.07.2018 (AB Uni 2018/28, 2045)

wird wie folgt geändert:

In Teil A, Modulbeschreibung, wird Punkt 3 „Struktureller Aufbau“, Unterpunkt „Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ wie folgt gefasst:

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	<p>Die Veranstaltung <i>Praxisphase am Lernort Schule und ZfsL</i> des Pflichtbereichs (siehe Punkt 3 - Struktureller Aufbau) ist verbindlich zu absolvieren. Im Bereich der „Praxisbezogenen Studien“ können zwei Arten von Veranstaltungen unterschieden werden: „Praxisbezogene Studien mit Studienleistung“ und „Praxisbezogene Studien mit Prüfungsleistung“. In zwei der Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ wird ein Studienprojekt als Teil der Prüfungsleistung erbracht. Die Dokumentation der zwei Studienprojekte ist dann Gegenstand der MAP (siehe Punkt 4 – Prüfungskonzeption).</p> <p>In der dritten Veranstaltung ohne Studienprojekt wird lediglich eine Studienleistung erbracht.</p> <p>Die Prüfungsleistungen und die Studienleistung sind so zu erbringen, dass insgesamt 12 LP erworben werden.</p> <p>Aus den Wahlpflichtveranstaltungen belegen die Studierenden, die nicht für das Lehramt G studieren, für jeden der drei Bereiche (Fach 1, Fach 2, Bildungswissenschaften) je eine Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“, und zwar eine mit Studienleistung (2 LP) und zwei mit Prüfungsleistung (5 LP).</p> <p>Studierende des Lehramts an Grundschulen wählen neben der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ in Bildungswissenschaften zwei ihrer drei studierten Unterrichtsfächer/Lernbereiche für das Praxissemester aus.</p>
--	---

	<p>Studierende des Großfachs Kunst belegen neben der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ in Bildungswissenschaften zwei weitere Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ im Fach Großfach Kunst.</p> <p>Studierende einer Großen beruflichen Fachrichtung im berufsbegleitenden Masterstudiengang für das Lehramt BK belegen neben der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ in Bildungswissenschaften zwei weitere Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“, und zwar einmal in der Großen beruflichen Fachrichtung und einmal in der Kleinen beruflichen Fachrichtung.</p>
--	--

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab Februar 2022 erstmals am schulpraktischen Teil des Praxissemesters teilnehmen und die zum 1. Oktober 2021 noch keine Leistungen für das Praxissemester angemeldet haben. Studierende, die zum 1. Oktober 2021 bereits Leistungen angemeldet haben, können auf Antrag das Praxissemester nach Maßgabe dieser Ordnung absolvieren. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.07.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.09.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s